KREIS OSTHOLSTEIN

- Der Landrat -Fachdienst Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit 23701 Eutin, am 01. September 2004

Lübecker Straße 37 - 41 Tel.: 04521/788-233 Fax: 04521/788-651

Email: veterinaer.lebensmittel@kreis-oh.de

HINWEISE ZU TIERSCHAUEN

Tierschauen und -ausstellungen jeglicher Art sowie sonstige Veranstaltungen mit den unten aufgeführten Tieren, wie Auktionen, Auftrieb auf Gemeinschaftswiesen, Renn-, Prüfungs- oder Zuchtwettbewerbe etc., sind mir so rechtzeitig anzuzeigen, dass eine sichere Prüfung der Belange des Tiergesundheitsschutzes sowie des Tierseuchenrechts durch den amtstierärztlichen Dienst möglich ist und evtl. Auflagen, Beschränkungen oder sonstige Schutz- und Vorbeuge-Maßnahmen ausgesprochen bzw. angeordnet werden können.

Bei der schriftlichen Anzeige sind anzugeben:

- Name des Veranstalters (Verein, Zuchtverband etc.),
- genaue Bezeichnung (Art) der Veranstaltung,
- Tag und Uhrzeit des Beginns sowie des voraussichtlichen Endes der Veranstaltung,
- Veranstaltungsort bzw. Gemarkung oder Revier sowie Suchen- oder Treffpunktlokal mit vollständiger Anschrift (Ort, Straße, Platz),
- telefonische Erreichbarkeit während der Veranstaltung,
- verantwortlicher Leiter mit Namen, Anschrift und Telefon- ggfs. auch Fax-Nrn. sowie
- teilnehmende Tiere, Art (Rasse) sowie ungefähre Zahl und Herkunft (Kreis, Bundesland bzw.
 Staat) genaue Zahlen können auch kurzfristig vor der Veranstaltung gemeldet werden,

Folgende Fristen sind einzuhalten:

- <u>8 Wochen</u> bei Hunden und Katzen

- 4 Wochen bei Rindern, einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffeln,

Pferden, Eseln, Mauleseln, Maultieren, Zebras

Schweinen, Schafen, Ziegen,

Hasen, Kaninchen

Gänsen, Enten, Fasane, Hühnern (einschließlich Perl-, Reb- und Truthühnern,), Tauben und Wachteln d.h. Vieh im Sinne des § 1 (2) Nr. 3 des Tierseuchengesetzes

Bei Nichtbeachtung der rechtzeitigen Anmeldung mit allen notwendigen Angaben kann die Veranstaltung untersagt und/oder ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet werden.

Rechtsgrundlagen:

- Tierseuchengesetz vom 22. Juni 2004 (BGBI. I S. 1260),
- Viehverkehrsverordnung vom 24. März 2003 (BGBI. I S. 381),
- Tollwut-Verordnung vom 11. April 2001 (BGBl. I S. 598), alle in den jeweils geltenden Fassungen.

Zusätzlicher Hinweis:

Die Anzeige bei mir entbindet nicht von der Anmeldung bei der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde (Bürgermeister/Amtsvorsteher) des Veranstaltungsortes.